

Entgeltvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Linzgau – Kinder- und Jugendhilfe e. V. Riedbachstr. 9 88662 Überlingen (Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Konstanz
Amt für Kinder, Jugend und Familie
78315 Radolfzell
(Leistungsträger)

für die Einrichtung

Linzgau – Kinder- und Jugendhilfe e. V. Riedbachstr. 9 88662 Überlingen-Deisendorf (Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Sonstige betreute Wohnform:

Betreutes Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen nach § 19 SGB VIII

Leonhard-Osterle-Str. 1 78315 Radolfzell



6,39 € / pro Tag

19,48 € / pro Tag

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung für das Leistungsangebot

Betreutes Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Investitionsbetrag:

31.03.2024 - 28.02.2025

Entgelt für Regelleistungen:	114,26 € / pro Tag
Entgelt für Regelleistungen:	114,26 € / pro Tag

Nachrichtlich: In diesem Entgeltbetrag sind 0,00 € pro Tag für ergänzende

Sachkostenzuschlag (Regelbedarfsstufe 1):
Nachrichtlich:

Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten.

Dieser Betrag fällt für jede <u>erwachsene</u> Person im Haushalt an.

Sachkostenzuschlag (Regelbedarfsstufe 6): 12,35 € / pro Tag

Nachrichtlich:

Dieser Betrag fällt für jede <u>Person bis 6 Jahre</u> im Haushalt an.

Sachkostenzuschlag (Regelbedarfsstufe 5): 13,50 € / pro Tag

Nachrichtlich: Dieser Betrag fällt für jede <u>Person zwischen 6 und 15 Jahren</u> im Haushalt an.

Sachkostenzuschlag (Regelbedarfsstufe 4): 16,30 € / pro Tag

Nachrichtlich: Dieser Betrag fällt für jede <u>Person zwischen 15 und 18 Jahren</u> im Haushalt an.

(Sachkostenzuschlag Schwangerschaft:) (3,31 € / pro Tag)

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Dieser Betrag entspricht 17 % der Regelbedarfsstufe 1.

Modul 1: Marte Meo – Training zur Förderung der

Bindungs- und Erziehungskompetenz 1.897,81 € / Modul



§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und er Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i. S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.03.2024

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 28.02.2025

Radolfzell, 28.02.2024

Für die Leistungsträger

Konstanz, den

Stefan Basel.

Dezernent für Soziales und Gesundheit

Für den Leistungserbringer

Überlingen-Deisendorf, den

Linzgau – Kinder- und Jugendhilfe e. V.